Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illgrische Küstenland,

bestehend aus ber gefürsteten Grafichaft Gorg und Gradisca, ber Markgrafichaft Istrien und ber reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

wasterstance -

XIII. Stüd.

Ansgegeben und verfendet am 20. Juli 1912.

13.

Kundmachung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 13. Juli 1912, 3l. IX-463/10-09,

betreffend die Landesumlagen in der gefürsteten Graffcaft Görz und Gradisca für das Jahr 1912.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Ah. Entschließung vom 2. Juli 1912 ben Beschluß bes Landtages ber gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 2. März 1912, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1912, in dem bisherigen provisorischen Ausmaße mit der Bestimmung allergnädigst definitiv zu genehmigen geruht, daß die Einhebung der Landeszuschläge zur staatlichen Berzehrungssteuer auf Bein, Most und Fleisch durch dieselben Organe und Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der Stammsteuer.

Es gelangen mithin in ber gefürsteten Grafichaft Gorg und Gradisca pro 1912 nach- ftebenbe Umlagen zur Ginhebung :

- a) zur Grundftener ein Bufchlag von 20 %;
- b) zur Sausflaffen- und Sauszinsfteuer ein Bufchlag von 20 %;

- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer (die Erwerbsteuer von Hausier- und anderen Wandergewerben inbegriffen), zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen der Privatbeamten ein Zuschlag von 30 %;
- d) zur ftaatlichen Berzehrungssteuer auf Bein, Most und Fleisch ein Buschlag von 120%; endlich
- e) eine Landesauflage auf den Bierverbrauch von 4 K per Hektoliter. Dies wird infolge Erlaffes des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1912, 31. 24.743, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der t. t. Statthalter:

Sohenlohe m. p.